

420, f. Bonif. Ep. 4 und 5). Diese Gelegenheit benutzten die Reider Roms, um jenes Recht womöglich bleibend zu brechen. Ohne Wissen und Genehmigung des gedachten Erzbischofs traten mehrere Bischöfe der Gegend in Synoden zusammen. Dann aber erließ Kaiser Theodosius (14. Juli 421) ein Edict, wonach das ganze Illyricum der Jurisdiction und dem Synodalrecht des Bischofs von Constantinopel unterstellt sein sollte (L. 45 Cod. Theod. 16, 2, auch L. 6 C. I, 2 und Bonif. Ep. 9). Durch Vermittlung des Kaisers Honorius jedoch erlangte Bonifatius unverzüglich (noch 421) von Theodosius die förmliche Zurücknahme jenes Edicts als eines erschlichenen (Bonif. Ep. 10 und 11), allein ohne daß dieser neue Erlass wie der vorige in die späteren Gesetzbücher des Reiches aufgenommen worden ist. In einer eigenen Gesandtschaft nach Illyricum mit Schreiben an Rufus und an die dortigen Bischöfe (422, Bonif. Ep. 13—15) suchte er dann die bezüglichen Verhältnisse jener Gegend dauernd zu ordnen. — In Gallien hatte bei dem Zweifel, ob die Metropolitanwürde dem Bischof von Arles oder dem von Wienne zukomme (Syn. Taurin. 401 c. 2), Papst Zosimus (417) sich für das erstere, als den „Sitz des hl. Trophimus“, erklärt (Zos. Ep. 4—7. 10). Gelegentlich einer Bischofsweihe seitens des Erzbischofs von Arles, wofür die nächstbetheiligten Karbonne als ihre zuständige Metropole angaben, machte Bonifatius im Allgemeinen den can. 6 der nicänischen Synode geltend, wonach in jeder Provinz der betreffende Metropolitan sein Recht behaupten solle, und kein anderer sich darein zu mischen habe (422, Bonif. Ep. 12). Hiermit wurde stillschweigend auch die Jurisdiction des Bischofs von Arles auf seine Provinz beschränkt, und ähnlich traten dort später die Päpste Golestin, Leo und Hilarius für die Rechte der bezüglichen einzelnen Metropolitanen ein (vgl. Hil. Ep. 12). — Der Liber pontificalis erwähnt noch zwei Constitutionen Bonifaz' I., nämlich: daß keine Frauensperson, weltlich oder Nonne, die geweihten Tücher (pallia) berühren oder waschen, noch Weibhau auflegen, und daß kein Sklave oder Curiale oder Verschuldeter in den Clerus aufgenommen werden dürfe. Die Decrete unter Bonifatius' Namen, welche Mansi (Coll. conc. IV, 397 sqq.) aus Gratian und Burkard zusammengestellt hat, sind sämtlich unächt (vgl. Berardi Grat. can. gen. II, 241 sqq.). — Während der Regierungszeit des Bonifatius eruldeten die Christen in Persien eine heftige Verfolgung unter Bahram V.; im adriatischen Meer erhob sich Venedig; 420 starb der hl. Hieronymus. Bonifatius folgte letzterem am 4. Sept. 422 (als Heiliger verehrt am 25. Oct.) und hatte Golestin I. zum Nachfolger. Seine Briefe sind herausgegeben bei Coustant, Epistolae Roman. Pontificum, Paris 1721, I, 1005 bis 1052; Handausg. von Schönemann, Göttingen 1796, I, 711—748; Mansi, Coll. conc. IV, 387 sqq.; Migne, PP. lat. XX.

Bonifatius II. (22. Sept. 530 bis 16. Oct.

532), ein Gote von Geburt, Archipresbyter tit. S. Casciliae und ein besonderer Freund des heiligen Cäsarius von Arles, ward er am dritten Tage nach dem Tode Felix' III. (17. September) ordnungsmäßig zum Papst gewählt und am nächstfolgenden Sonntag geweiht. Gleichzeitig wurde aber von einem Theil des Clerus (wohl der römisch-griechischen Partei, vielleicht auch in Folge von Bestechung; vgl. Justin. Ep. bei Mansi VIII, 731 und Lib. pontif.) der Diacon Dioscur zu der Würde erkoren, wie man meint, derselbe, der durch seine mühevollen Gesandtschaften nach dem Orient unter Hormisdas vorthellhaft bekannt ist. Da dieser jedoch schon am 14. Oct. 530 starb, hatte die Spaltung damit ein Ende. Zunächst suchte Bonifatius die Reste des Schismas vollständig zu beseitigen. Zu dem Zweck sprach er sogar das Anathem über Dioscur, legte die Urkunde im Archiv der Kirche nieder und verlangte vom gesammten Clerus die Unterschrift derselben. Hiermit stieß er auf großen Widerspruch, so daß sein zweiter Nachfolger Agapet jenes Anathem wieder aufzuheben für gut fand. Dagegen erließ auch der römische Senat ein Decret, daß künftig jede Papstwahl ungültig sein sollte, wenn der Gewählte dafür Jemandem selbst oder durch Andere Verprechungen gemacht (Cassiod. Var. 9, 15; Bar. a. 529, n. 4). Um ähnliches Aergerniß zu verhüten, vielleicht auch um den politischen Einmischungen in die Papstwahl zu begegnen, bestimmte Bonifatius sich dann auf einer Synode in Rom in der Person des Diacon Vigilius feierlichst einen Nachfolger. Da dieß aber sowohl gegen die Tradition des apostolischen Stuhles verstieß (Syn. Rom. 465, c. 3; 499, c. 4 in Hilar. Ep. 15 und 16; Symm. Ep. 1), als voraussichtlich viele Gegner fand (namentlich auch den Gotenkönig Athalarich), hob er auf einer zweiten Versammlung des Clerus und des Senates jene Bestimmung wieder auf und verbrannte die dießbezügliche Urkunde öffentlich. — Die Appellation des Erzbischofs Stephan von Larissa, dessen Wahl und Weihe der Bischof von Constantinopel in Geltendmachung seiner angemagten Patriarchalrechte cassirt hatte, gab zu einer dritten Synode in Rom (7. Dec. 531) Veranlassung, auf welcher zugleich alle früheren Belege für das Patriarchalrecht Roms über Illyricum notariell vorgelegt wurden (Mansi VIII, 739—784). — Durch Bestätigung der Beschlüsse der Synoden von Orange (529) und Valence machte Bonifatius dem Semipelagianismus ein Ende, der namentlich Gallien über ein Jahrhundert hindurch verwirrt hatte. — Noch wird von ihm im Lib. pontif. seine besondere Mildthätigkeit während einer Hungersnoth gerühmt, wie er auch den Clerus an allen kirchlichen Vermächtnissen (wohl, wie bei den Oblationen, mit einem Viertel) Theil nehmen ließ. Er starb 16. Oct. 532, der erste Papst, dessen Name nicht im römischen Martyrologium vorkommt, und hatte Johann II. zum Nachfolger. (Acta et Epistolae